



I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datum	Inhalt	Seite
01.01.23	Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Kirchheimbolanden	081
01.01.23	Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Friedhofsatzung der Stadt Kirchheimbolanden	085
22.03.23	Bekanntmachung der 10. Sitzung des Werksausschusses der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden	087
24.03.23	Bekanntmachung über die Aufstellung eines Bebauungsplanes „Kupferberg West – Erweiterung 1“ im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB unter frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gem. § 3 Abs. 1 BauGB der Stadt Kirchheimbolanden	088

II. Bekanntmachung anderer Behörden

Datum	Inhalt	Seite
22.03.23	Bekanntmachung über die Versammlung der Jagdgenossenschaftten Bolanden Ost/West am 11.04.2023	090

amtsblatt@
kirchheimbolanden.de



Herausgeber und verantwortlich: Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf freitags und ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus und in den Ortsgemeinden kostenlos erhältlich. Zustellung per E-Mail ist möglich.
Zusätzlich kann das Amtsblatt im Internet unter www.kirchheimbolanden.de in der Rubrik „Amtsblatt“ abgerufen werden.

Besuchszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2:

Montag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags geschlossen
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr





Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Stadt Kirchheimbolanden vom 01.01.2023

Der Stadtrat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 18.11.2021 außer Kraft.

Kirchheimbolanden, den 01.01.2023

(Dr. Muchow)
Stadtbürgermeister



Anlage zur Friedhofsgebührensatzung**I. Reihengrabstätten**

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

a) Reihengrabstätte	693,00 €
b) Kindergrabstätte	402,00 €
c) Reihengrabstätte anonym/Wiesengrab	1.417,00 €
d) Urnengrabstätte anonym/Wiesenuarnengrab	1.100,00 €

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

aa) eine Einzelgrabstätte	914,00 €
bb) eine Doppelgrabstätte	1.828,00 €
cc) je weitere Grabstätte	914,00 €
dd) eine Urnengrabstätte	468,00 €
ee) Urnengrabstätte auf der Grabanlage Wolff für 4 Urnen	4.400,00 €
ff) Urnengrabstätte auf der Grabanlage Wolff für 2 Urnen	2.200,00 €
gg) eine Kammer in der Urnenstele	1.212,00 €
hh) Urnengrabstätte Grabanlage Giuliani für eine Urne	1.000,00 €
ii) Urnengrabstätte Grabanlage Giuliani für 2 Urnen	2.000,00 €

- b) Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen für jedes volle Jahr für

ba) eine Einzelgrabstätte	36,56 €
bb) eine Doppelgrabstätte	73,12 €
bc) je weitere Grabstätte	36,56 €
bd) eine Urnengrabstätte	23,40 €
be) Urnengrabstätte auf der Grabanlage Wolff für 4 Urnen	220,00 €
bf) Urnengrabstätte auf der Grabanlage Wolff für 2 Urnen	110,00 €
bg) eine Kammer in der Urnenstele	60,60 €
bh) Urnengrabstätte Grabanlage Giuliani für eine Urne	50,00 €
bi) Urnengrabstätte Grabanlage Giuliani für 2 Urnen	100,00 €

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

- c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach a) erhoben.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

- a) Die Gebühr für das Ausheben und Schließen der Gräber bemisst sich nach dem tatsächlichen Aufwand (d.h. laut bestehendem Grabherstellungsvertrag). Zu den Gebühren nach Satz 1 wird ein Zuschlag erhoben in Höhe von

126,00 €

- b) Die Gebühr für das Öffnen und Schließen einer der Verschlussplatte einer Urnenkammer (inklusive einmaliger Austausch der Verschlussplatte nach der Beschriftung) beträgt

58,00 €

- b) Bei einer Beisetzung an einem Samstag wird ein Zuschlag zu den Gesamtgebühren nach Punkt III a) (tatsächliche Gebühr inkl. Zuschlag) von **50 %** berechnet. Dies gilt nicht, wenn der dem Sonntag folgende Werktag ein gesetzlicher Feiertag ist.

- c) Für alle sonstigen Leistungen werden die Selbstkosten berechnet.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Urnen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch ein gewerbliches Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|---|-----------------|
| a) Für die Aufbewahrung einer Leiche bis zur Erdbestattung auf dem Friedhof Kirchheimbolanden | 284,00 € |
| b) Für die vorübergehende Aufbewahrung einer Leiche bis zur Überführung zu einem auswärtigen Bestattungsplatz pro Tag | 87,00 € |
| c) Für die Unterstellung und Aufbewahrung einer Urne | 58,00 € |

Hinweis auf § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung:

„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss

beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat."

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann auf diese Verletzung geltend machen.

Satzung

vom 01.01.2023

zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Kirchheimbolanden vom 06.11.2019

Der Stadtrat Kirchheimbolanden hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 16 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst

§ 16 Spezielle Wahlgrabstätten

(1) Gärtnerbetreute Grabanlage:

Gärtnerbetreute Grabanlagen sind gärtnerisch geschlossene Anlagen, die durch die Stadt Kirchheimbolanden angelegt, gepflegt und abgeräumt werden. Je nach Grabanlage werden Erd- oder Urnenwahlgräber zur Verfügung gestellt. Eine individuelle Grabgestaltung der Grabstätten ist ausgeschlossen. Grabschmuck anlässlich der Beisetzung ist zulässig. Sonstiger Grabschmuck wird bei Bedarf von der Friedhofsverwaltung entfernt. Die Gestaltung ist wie folgt geregelt:

Grabanlage Wolff:

- pro erworbener Grabstätte (2 Urnen oder 4 Urnen) ist ein dezentes, goldfarbenes, aufgesetztes Symbol zulässig
- Nur aufgesetzte, goldfarbene Beschriftung ist zulässig.

Grabanlage Guilliani:

- pro erworbener Grabstätte (eine Urne oder 2 Urnen) ist ein dezentes, in einem dunkeln Ton gehaltenes, aufgesetztes Symbol zulässig
- Nur aufgesetzte, in einem dunklen Ton gehaltene Beschriftung ist zulässig

Die Größe der Grabstätten bemisst sich an den örtlichen Verhältnissen. In Urnengrabstätten dürfen die Urnen (runde Form) einen Durchmesser von höchstens 23 cm haben. Das Nutzungsrecht an den gärtnerbetreuten Grabstätten kann bereits vor Eintritt eines Bestattungsfalles erworben werden. Abweichend von § 2 Abs. 2 dieser Satzung können auch Personen, die hiernach nicht berechtigt sind, ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte auf einer gärtnerbetreuten Grabanlage erwerben.

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kirchheimbolanden, 01.01.2023

(Dr. Muchow)
Stadtbürgermeister



Hinweis auf § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung:

„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Form Vorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.“



22.03.2023 Bgm/Fr

BEKANNTMACHUNG

Die 10. Sitzung des Werkausschusses der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden in der Wahlzeit 2019/2024 findet am

Mittwoch, 29. März 2023, 18:00 Uhr

im Ratssaal des Rathauses in Kirchheimbolanden statt.

Tagesordnung:

Nr.	Tagesordnungspunkt
	Öffentlicher Teil
1.	Neubaugelbiet "Hinterm Schlösschen" Stetten Auftragsvergabe Kanalisation/Regenwasserbewirtschaftung

(Wienpahl)
Bürgermeisterin

Bekanntmachung

Aufstellung eines Bebauungsplanes „Kupferberg West – Erweiterung 1“ im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB, Stadt Kirchheimbolanden

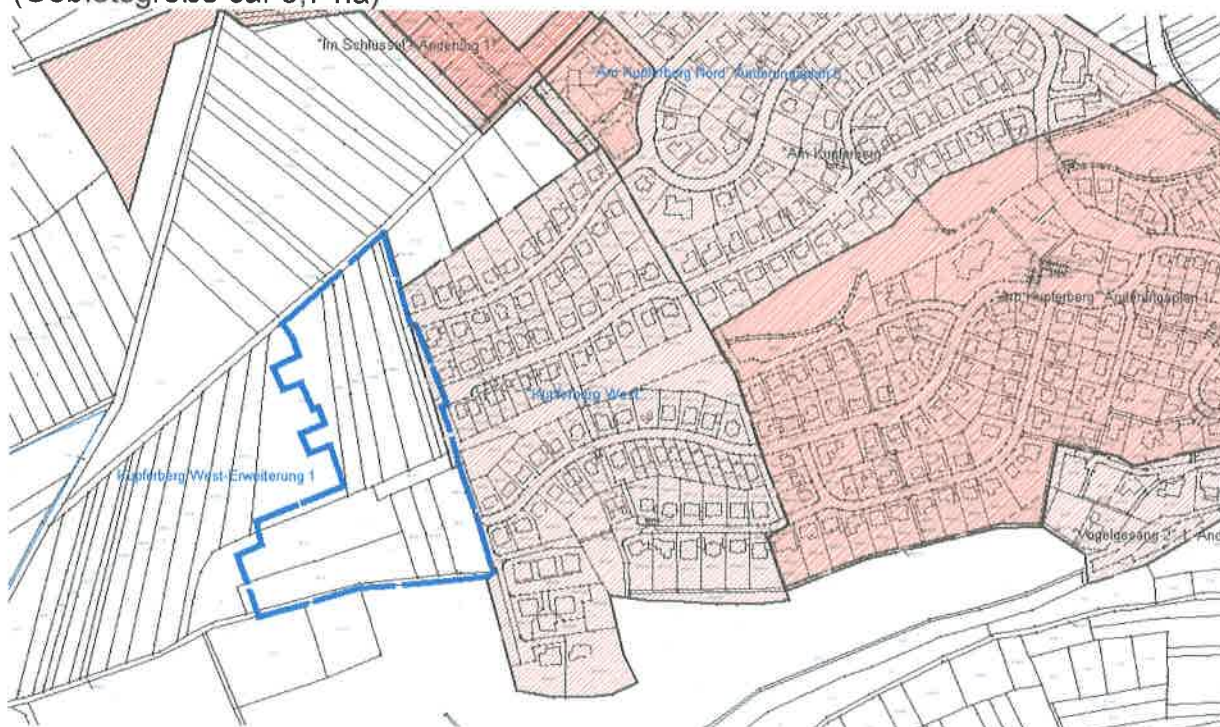
- Bekanntmachung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Stadtrat Kirchheimbolanden hat am 16.11.2022 die Aufstellung eines Bebauungsplans „Kupferberg West – Erweiterung 1“ beschlossen, die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte im Amtsblatt am 02.12.2022. Bei dem Plan handelt es sich um einen Bebauungsplan nach § 13b BauGB zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB.

Für die Anwendung des § 13b BauGB gilt § 13a entsprechend für Bebauungspläne mit einer Grundfläche von weniger als 10.000 m², durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen.

Im beschleunigten Verfahren kann von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, dem Umweltbericht nach § 2 a, der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen werden. Zu erwartende Eingriffe gelten als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange ist nicht erforderlich, wird in diesem Fall jedoch durchgeführt.

Lage und vorläufige Abgrenzung des Bebauungsplans: (Gebietsgröße ca. 3,7 ha)



Aufgrund des § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuellen Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) ist die Öffentlichkeit

möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Auskünfte über den Inhalt des Bebauungsplanentwurfes sowie Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planaufstellung erteilt in der Zeit von

03.04.2023 bis einschließlich 05.05.2023

die Bauabteilung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus, Zimmer 210, Neue Allee 2 in Kirchheimbolanden. In dieser Zeit können schriftliche Stellungnahmen zur Planung abgegeben werden.

Die Einsichtnahme in die Planunterlagen ist während der Dienststunden möglich.
Dienststunden: montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 12 Uhr und 14.00 Uhr bis 16 Uhr, mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Alle Unterlagen können während des Zeitraums der frühzeitigen Bürgerbeteiligung zusätzlich im Internet auf der Homepage der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden unter:

<https://www.kirchheimbolanden.de/de/stadt-kirchheimbolanden-leben-und-wohnen-bauleitplanung.html>

(Startseite VG Kirchheimbolanden / Stadt / Leben & Wohnen / Bauleitplanung / Bebauungspläne) eingesehen werden.

Kirchheimbolanden, den 24.03.2023

gez. Muchow
Stadtbürgermeister

Bekanntmachung

Versammlung der Jagdgenossenschaften Bolanden Ost/West

Die Jagdgenossen der Jagdbezirke Bolanden Ost und West werden hiermit zu einer am

Dienstag, den 11.04.2023 um 19:00 Uhr

in der Gaststätte „La Famiglia“ am Sportplatz Bolanden

stattfindenden Genossenschaftsversammlung eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Geschäftsbericht
3. Kassenbericht
4. Bericht der Kassenprüfung
5. Entlastung des Vorstandes
6. Wahl des Jagdvorstands
7. Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages
8. Aufstellung des Haushaltsplans
9. Verschiedenes

Bolanden, den 22.03.2023

gez.

Willi Siegel

Jagdvorsteher